

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 25. Juli 1867.)

## 25. Höchste Verordnung,

die Wahl eines Abgeordneten zu dem bevorstehenden Reichstage  
betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden  
älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da die Einberufung eines Reichstags des Norddeutschen Bundes auf den 1. September dieses Jahres beschloffen worden ist und solche nach Art. 20 der Bundesverfassung nach Maßgabe desselben Gesetzes zu erfolgen hat, auf Grund dessen der erste Reichstag des gedachten Bundes gewählt worden ist, so verweisen Wir unter Bezugnahme auf die rücksichtlich der Bundesverfassung verbehaltene Zustimmung des Landtage, wegen der Wahl eines Abgeordneten für das Fürstenthum auf das der Verordnung vom 1. Dezember 1866 beigefügte Reichsgesetz vom 12. April 1849 und bestimmen im Anschlusse daran, was folgt:

### §. 1.

Rücksichtlich der bereits angeordneten Aufstellung der Wählerlisten be-  
wendet es lediglich bei den Vorschriften der §§. 1 und 2 der Verordnung vom  
1. Dezember 1866.